

Satzung

des

Kreisschützenverbandes

Lüchow-Dannenberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Lüchow-Dannenberg ist eine Gliederung des Deutschen Schützenverbandes e. V. und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und führt den Namen „Kreisschützenverband Lüchow-Dannenberg e.V.“, nachstehend „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Lüchow und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
 - a) Der Verband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Erwerb von Nutzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
 - b) Der Verband ist selbstlos tätig.
 - c) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen und festgelegten Zwecke verwendet werden.
 - d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - e) Es darf keine Person durch hohe Vergütung für Verwaltungsaufgaben begünstigt werden.
 - f) Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schützengilden und –vereine sowie der ihnen gleichgestellten Vereinigungen auf freiwilliger Grundlage. Dieses soll erreicht werden durch:
 - a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung.
 - b) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
 - c) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.
 - d) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsportes und bei Veranstaltungen der Spielmannszüge und des Musikwesens.
 - e) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich-kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.
 - f) Beratung seiner Mitglieder in Rechts- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Schützenorganisationen des Verbandes.
 - g) Wahrung der inneren Selbständigkeit der Mitgliedsvereinigungen.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Schützengilden und –vereine und die ihnen gleichgestellten Vereinigungen.
2. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der genannten Vereinigungen.
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder der aufgenommenen Vereinigungen, wenn sie in den vorgeschriebenen Meldelisten ordnungsgemäß aufgeführt sind.
4. Gegen einen schriftlich zu gebenden ablehnenden Bescheid steht dem Gesuchsteller innerhalb von 2 Monaten das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
5. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung sowohl seitens des Gesuchstellers als auch des Vorstandes zulässig, die eine Aufnahme aussetzt. Die endgültige Entscheidung darüber trifft dann die Delegiertenversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft.
6. Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören mit Sitz -jedoch ohne Stimmrecht- dem Gesamtvorstand an. Sie können kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden.
7. Verdiente Vorstandsmitglieder können nach Ausscheiden aus dem Vorstände auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenschießsportleitern, Ehrenschatzmeistern usw. mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedsvereinigungen des Verbandes üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinigungen bestimmt. Für je 25 angefangene Mitglieder kann 1 Delegierter entsandt werden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
3. Mit der Entsendung von Delegierten ist diesen das Recht gegeben, über alle Punkte der Tagesordnung der Delegiertenversammlung verbindlich abzustimmen.
4. Jedes Mitglied (mittelbar oder unmittelbar) des Verbandes ist verpflichtet
 - a) die Interessen des Verbandes zu wahren,
 - b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
 - c) Die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgt sein. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vorher eingelöst sein.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verband können nicht mehr erhoben werden.
4. Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen, durch Beschluss des Vorstandes.
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung, nach länger als sechs Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist.
 - b) wenn die Satzung des Deutschen Schützenbundes (DSB) , des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) oder des Verbandes schwer oder wiederholt verletzt wurden,
 - c) wenn Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet wurden,
 - d) bei grob fahrlässigen Verstoß gegen die Sportordnung des DSB oder Ausschreibungen des NSSV oder des Verbandes,
 - e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens
5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

§ 7

Beiträge

1. Die Vereinigungen haben für jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe des Kreisschützenverbandes wird von der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgelegt.
2. Der zu zahlende Beitrag besteht aus den Beiträgen für den DSB, den NSSV, den Verband und den Versicherungsschutz.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März eines jeden Jahres an den Verband abzuführen.
4. Bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres sind von den Vereinigungen die Änderungen aller Mitglieder an den Verband einzureichen (Mitgliederlisten des DSB). Anderenfalls besteht kein Stimmrecht und kein Versicherungsschutz.
5. Die Festlegung des Beitrages für mehrere Jahre ist zulässig.

§ 8

Verbandsgliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Gesamtvorstand
- c. die Delegiertenversammlung

§ 9

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a der Kreisvorsitzende
 - b 3 stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c der Kreisschriftführer
 - d der Kreisschatzmeister
 - e der Kreisschießsportleiter
 - f der Kreisjugendleiter
 - g die Kreisdamenleiterin
 - h der Rundenwettkampfleiter
 - i die Ehren-Vorstandsmitglieder gem. § 4 Ziff. 7
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und die zu § 9 Abs.1 b gewählten stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Der Kreisvorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt. Je zwei der stellvertretenden Kreisvorsitzenden können gemeinschaftlich mit der Maßgabe vertreten, dass sie im Innenverhältnis nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Kreisvorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch machen dürfen, wenn der Kreisvorsitzende verhindert ist.
3. Der Kreisvorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird der Kreisvorsitzende von einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.
4. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Gesamt -Vorstandes hinzugezogen werden.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift im Sinne eines „Ergebnisprotokolls“ zu erstellen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des Verbandes Einsicht zu nehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen. Diese ist von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1
 - b. den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen oder deren Stellvertretern
 - c. Referent für Versicherungswesen,
 - d. Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. Referent für Brauchtumpflege
 - f. Referent für Musik- und Spielmannszugwesen
 - g. dem stellvertretenden (stv) Schriftführer, stv. Schatzmeister, stv. Schießsportleiter, stv. Jugendleiter
 - h. stv. Damenleiterin, stv. Rundenwettkampfleiter
 - i. Referenten für Sportwaffenarten
 - j. PC - Anwendern
 - k. den Ausbildungsteamleitern
 - l. den Ehrenmitgliedern

2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern gem. § 4 Abs. 6 und 7
 - c. Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben

3. Der Gesamtvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder Vertreter mindestens einmal im Jahr mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage

4. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent seiner Mitglieder es schriftlich verlangen. Der Antrag ist mit Begründung an den Kreisvorsitzenden zu stellen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.
Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

5. Über die Gesamtvorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften zu erstellen.
Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 4 Ziffer 1 und § 5 Ziff.2)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Kreisschatzmeisters und des Kreisschießsportleiters sowie erforderliche Zusatzberichte
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. *gestrichen*

- e. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern in die kleine Sportkommission durch die große Sportkommission
 - f. Festsetzung der Verbandsbeiträge (§ 7 Ziff. 1)
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Verbandes
4. Die Delegiertenversammlung ist bis spätestens zum 30.04. des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden oder Vertreter. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Form ist auch dann gewahrt wenn die Einladung per e-mail erfolgt. Delegierte ohne E-Mail Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
 5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden wenn das Interesse des Verbandes es erfordert Die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 14 Tage
 6. Anträge zu Delegiertenversammlung müssen von den Organen des Verbandes oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 7. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegierten - versammlung mit einfacher Mehrheit.
 8. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Delegierten. Sie können nur behandelt werden, wenn sie als solche in der Tagesordnung aufgeführt sind. Unter den Punkten „Anträge“ oder „Verschiedenes“ sind sie nicht zulässig.
 9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und jeder Delegierte haben je eine Stimme. Es gilt § 10 Ziff. 5, Satz 2 u. 3
 10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Verlesung und die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung. Nach Genehmigung ist sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Kleine Sportkommission

1. Die kleine Sportkommission ist für alle Angelegenheiten des Schießsportes und des allgemeinen Sportes zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a. Durchführung aller auf Verbandsebene geplanten Wettkämpfe und Meisterschaften
 - b. Durchführung übergebietlicher Wettkämpfe
 - c. Mitbestimmung bei den schießsportlichen Beschlüssen des Jugendausschusses gem. Jugendordnung.
2. Der kleinen Sportkommission gehören an:
 - a. Kreisschießsportleiter, auch als Kreisfachwirt für Schießsport
 - b. stellvertretende Kreisschießsportleiter
 - c. Rundenwettkampfleiter und Vertreter
 - d. Kreisjugendleiter und Vertreter
 - e. Kreisdamenleiterin und Vertreterin
 - f. amtierende Übungsleiter
 - g. Referenten der Sportwaffen
 - h. PC - Anwender

- i. Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
3. Die kleine Sportkommission, unter Vorsitz des Kreisschießsportleiters, nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr

§ 13
Große Sportkommission

1. Der großen Sportkommission gehören an:
 - a. die Mitglieder der kleinen Sportkommission
 - b. Vereinsschießsportleiter der Mitgliedsvereinigungen
2. Zum Aufgabenbereich der großen Sportkommission gehören:
 - a. Förderung der Wettkampfschützen durch Lehrgänge, Trainingskurse, Vergleichsschießen
 - b. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie deren Auswertung

§ 14
Kreisspielausschuss

1. Der Kreisspielausschuss ist für alle Angelegenheiten der Spielmanns- und Fanfarenzüge einschließlich der Ausbildung , der Leistungsförderung und für die Durchführung der Wettstreite zuständig.
2. Der Kreisspielausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Referenten für Musik-und Spielmannszugwesen
 - b. dem stellvertretenden Referenten für Musik-und Spielmannszugwesen
 - c. dem Beisitzer für das Ausbildungswesen.

§ 15
Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich 2 Kassenprüfer, die verpflichtet und berechtigt sind , zu prüfen, ob die Gelder des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Verbandes verwendet werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist jeweils für einen Kassenprüfer zulässig. Es soll erreicht werden, dass ein Kassenprüfer im Amt bleibt und ein neuer hinzukommt.
3. Die Prüfung der Buchführung und Belege muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
4. Über die durchgeführten Prüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.(§ 11 Ziff. 3b)

§ 16 Tätigkeiten des Vorstandes

Mitglieder der Organe des Verbandes, der Ausschüsse und Kommissionen werden die im Interesse des Verbandes entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, Reisekosten und Tagegelder erstattet. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagenerstattungen sind zulässig.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.

Die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden hat getrennt zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.

Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.

§ 18 Zweckvermögen

Zur Erreichung des in § 2 aufgezeigten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist. Dieses Zweckvermögen darf nur für schießsportliche und jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 19 Auflösung

Im Falle einer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Kreisschützenverbandes Lüchow-Dannenberg wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Lüchow – Dannenberg e. V., ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeben, mit der Auflage, es für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Oder gegebenenfalls an einer die Tradition und die Aufgaben des Deutschen Schützenwesens übernehmende Institution zu übertragen.

§ 20
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen für den Kreisschützenverband erfolgen durch die Elbe Jeetzel Zeitung

§ 21

Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen mit den vorgenommenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Hitzacker, 29. Februar 2020
Kreisschützenverband Lüchow-Dannenberg